



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	19.11.2019
66	StR Arnulf Rybicki	

  

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Winfried Sagolla	22613	-
Sylvia Uehlendahl	22669	

  

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	26.11.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	27.11.2019	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	28.11.2019	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	04.12.2019	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	12.12.2019	Empfehlung
Rat der Stadt	12.12.2019	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Bau des 1. Bauabschnittes Radschnellweg Ruhr (RS1) von Wittekindstraße/Große Heimstraße bis Sonnenstraße, östlich Arneckestraße

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt den Ausbau des 1. Bauabschnittes „Radschnellweg Ruhr“ mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 722.000 €.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des FB 66 aus der Investitionsfinanzstelle 66\_01202014662 – Maßnahmen im Rahmen RS1 – unter der Finanzposition 780 810 mit folgenden Auszahlungen:

Haushaltsjahr 2020: 722.000 €

Die Investition bedingt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2021, einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 5.143,50 €.

### **Personelle Auswirkungen**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung der Maßnahme Bau des „Radschnellweg Ruhr“ erfolgt in den Haushaltsjahren 2020 ff. aus der Investitionsfinanzstelle 66\_01202014662 - Maßnahmen im Rahmen RS1 – unter der Finanzposition 780 810. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. wurden Mittel in Höhe von 500.000 € eingeplant. Die fehlenden Mittel werden im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung im Jahr 2020 aus der Finanzstelle 66\_01202014001 – Bau von Radwegen – gedeckt.

---

Für das Jahr 2020 steht ein Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Im Jahr 2019 wird ein Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 222.000 € für das Jahr 2020 gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 85 GO NRW haushaltsneutral verlagert

Für die konsumtiven Bestandteile der Maßnahme RS1, also den Rückbau der vier Lichtsignalanlagen und die Unterhaltungsarbeiten im weiteren Verlauf der Sonnenstraße, sind in der Ergebnisrechnung für 2019 ausreichend Mittel für die o.g. Arbeiten vorgesehen gewesen; aufgrund einer zeitlichen Verschiebung können diese in 2019 nicht mehr zur Auszahlung kommen. Für 2020 wurden keine weiteren Mittel berücksichtigt. FB 66 wird sich darum bemühen, diesen Bedarf in 2020 zu kompensieren.

Für die Maßnahme werden Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Sonderförderung des „Radschnellweg Ruhr“ über die Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Die Zuschusshöhe beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Bewilligungsbescheid liegt noch nicht vor. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt daher erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides.

Für Betrieb und Unterhaltung der Straße fällt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2021, ein jährlicher Aufwand bei FB 66 in Höhe von zunächst 1.500 € an, der ebenso wie der Aufwand für die Abschreibung in Höhe von 21.336 € sowie die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 16.192,50 € unter dem Produkt 66\_0120202 gebucht wird. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibungen.

Die Investition führt zu Erträgen aus aktivierbaren Eigenleistungen in Höhe von 86.640 €.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

### **Klimarelevanz**

Der RS1 ist ein zentraler Baustein bei der Steigerung des Radverkehrs. Die Steigerung des Radverkehrs ist wiederum eine wichtige Säule in der gesamtstädtischen Strategie zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Belastungen.

## **Begründung**

### **1. Einführung**

Mit Beschluss vom 28.09.2017, DS-Nr. 07508-17, hat der Rat die Verwaltung beauftragt die weiteren Planungsschritte für die Realisierung des Radschnellweg Ruhr (RS1) einzuleiten und die Planung für den 1. Bauabschnitt im Kreuzviertel voranzutreiben. Die Verwaltung legt hiermit den Baubeschluss für den 1. Bauabschnitt „Große Heimstraße – Sonnenstraße“, von Wittekindstraße bis östlich Arneckestraße, vor.

Ursprünglich war vorgesehen, den 1. Bauabschnitt bis zur Ruhrallee zu führen. Zusätzliche Planungerfordernisse und der Umstand, dass in der Sonnenstraße im Bereich der Fachhochschule Dortmund noch eine Fernwärmeleitung zu verlegen ist, haben zu einer Teilung der geplanten Baumaßnahme geführt. Der 1. Bauabschnitt soll im III. Quartal 2020 begonnen werden, die Bauzeit beträgt ca. 3-5 Monate. Der 2. Bauabschnitt, von östlich Arneckestraße bis zur Ruhrallee, soll nach Möglichkeit in 2020 folgen. Die weitere Zeitschiene hängt hier wesentlich davon ab, ob der RS1 im östlichen Abschnitt der Sonnenstraße (von Hohe Straße bis Ruhrallee) in der Fahrbahn geführt werden kann. Um die geforderten Sicherheitsabstände zwischen Radfahrern und ruhendem sowie fahrenden Kfz-Verkehr zu gewährleisten, muss in diesem Abschnitt das Parken auf der Südseite vollständig unterbunden werden. Der Stellplatzverlust kann nur in geringem Maße im öffentlichen Raum kompensiert werden. Im privaten Bereich gibt es aber ausreichend Kapazitäten (fremd genutzte Garagen und Verdichtungsmöglichkeiten). Die Verwaltung wird aber auch noch einmal prüfen, ob ggf. eine Führung in Hochlage in der südlichen Böschungsfäche der S4 möglich ist. Eine Entscheidungsvorlage hierzu ist für das Frühjahr 2020 vorgesehen.

Der derzeitige Arbeitsstand und die weitere Vorgehensweise in den angrenzenden Abschnitten des RS1 werden in einer gesonderten Vorlage im Februar 2020 den Gremien zugeleitet.

### **2. Maßnahmen im 1. Bauabschnitt**

Der 1. Bauabschnitt beginnt an der südöstlichen Ecke des Südfriedhofes an der Schnittstelle Große Heimstraße / Wittekindstraße (Auffahrtsarm zur A40). Die Führung des RS1 erfolgt in den Fahrbahnen von Große Heimstraße, Sonnenplatz und Sonnenstraße. Die Abschnitte werden als Fahrradstraße ausgewiesen. Es werden Halteverbote angeordnet, um das Parken am Fahrbahnrand und an den Baumscheiben zu unterbinden, die baulich angelegten Parkstände bleiben erhalten. Die Rechts-vor-Links-Regelung wird aufgehoben, der RS1 erhält Vorrang. Die vorhandene Signalanlage Große Heimstraße/Neuer Graben wird entfernt.

Des Weiteren wird in der Große Heimstraße in Höhe der Kreuzstraße einer ca. 17,50 m lange mit Hüttenschutt durchzogene Kanalhaltung saniert, auch soll die hiervon in Mitleidenschaft gezogene bituminöse Oberbau komplett erneuert werden. Zwischen dem Sonnenplatz und der Kreuzstraße wird zusätzlich noch großflächig die Asphalttragschicht erneuert. Darüber hinaus wird die Oberflächenentwässerung den heutigen Ansprüchen angepasst, zum einen durch das Setzen zusätzlicher neuer Einläufe mit dementsprechender Anbindung ans Kanalnetz und zum anderem durch eine Optimierung der Abführung des Oberflächenwasser durch die Ergänzung der schon vorhandenen Bordrinnenanlagen. Auch soll die Parkplatzsituation weiter verbessert werden. Hierfür sollen in einem Teilbereich der Dreiecksinsel gegenüber der Stübbenstraße zusätzlich 15 neue Stellplätze errichtet werden.

---

Um später für die Fahrradfahrer eine sehr homogene Fahrbahnoberfläche gewährleisten zu können, werden im Bereich des Sonnenplatzes zusätzlich alle Aufpflasterungen aus Betonpflaster samt ihrer Bordeinfassungen aufgenommen und durch eine Asphalttragschicht ersetzt. Im weiteren Verlauf der Straße Sonnenplatz werden nur die geschädigten Bereiche der Asphalttragschicht erneuert. Um die Vorfahrtsberechtigung der Fahrradfahrer auch im Einmündungsbereich Große Heimstraße/Sonnenplatz optischen zu verdeutlichen, wird zusätzlich eine neue Flachbordanlage als Halbkreis von der westlichen Fahrbahnrandseite der Großen Heimstraße zur nördlichen Fahrbahnrandseite der Straße Sonnenplatz gesetzt.

Des Weiteren wird die gesamte neue Fahrbahndeckschicht aus Asphaltbeton in ihren Profilen neu ausgerichtet um den heute geforderten Ansprüchen an die Oberflächenentwässerung und die Homogenität für den Fahrradverkehr gerecht zu werden.

Im Abschnitt der Sonnenstraße von Möllerbrücke bis Arneckestraße wird die Fahrbahn von derzeit 4,20 m auf 5,00 m durch Versetzen des südlichen Bordsteines verbreitert, um die notwendige Fahrspurbreite für den Begegnungsfall Kfz/zwei nebeneinanderfahrende Radfahrer zu erhalten. Damit können die heute rund um die Insel im Straßenraum geparkten Fahrzeuge weitgehend außerhalb der Fahrbahnflächen abgestellt werden. Die Parkstände vor den Häusern entfallen in diesem Abschnitt. Der verbleibende Gehweg wird dadurch wieder breiter. Die auf der Nordseite vorgesehenen Ersatzstellplätze sind nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme, da hier Flächen der DB AG benötigt werden. Die Entbehrlichkeitsprüfung der DB AG ist noch nicht abgeschlossen, die DB AG hat aber geäußert, dass sie keine Einwände erheben wolle, wenn Leitungen nicht betroffen sind.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verkürzung der Querungstrecke für kreuzende Fußgänger wird der Einmündungsbereich Sonnenstraße/Arneckestraße enger gefasst.

Das Land NRW hat festgelegt, dass die Fahrbahnmarkierungen bei Radschnellwegen in Grün vorzunehmen sind. Der Trassenverlauf des RS1 wird durch einen beidseitigen Schmalstrich (12 cm) kenntlich gemacht. Die Grünmarkierung wird so angelegt, dass durchgängig mindestens 4,60 m als Fahrraum entstehen (Begegnung Kfz / zwei nebeneinander fahrende Fahrradfahrer). Entsprechend der vorhandenen Bordsteinverläufe verbleiben zu den Seiten leicht wechselnde Sicherheitsräume (0,43 m bis 0,75 m). Die Regelmaße der Sicherheitsabstände zu parkenden Fahrzeugen werden z.T. leicht unterschritten. Gegenüber der Bestandsituation ergeben sich jedoch bedeutende Sicherheitsgewinne durch das Unterbinden des Falschparkens im Straßenraum. Die Sichtverhältnisse werden zudem deutlich verbessert.

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt West erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.